

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)

vom 01.01.2026

Sondernutzungssatzung

SATZUNG **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen** **an öffentlichen Straßen und Plätzen** **(Sondernutzungssatzung)**

vom 01.01.2026

Aufgrund der §§ 16 bis 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S.330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 2023 (GBl. S. 25, 46), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) und des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr in der Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 *Geltungsbereich*

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen, sowie Ortsdurchfahrten, soweit diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) und in der Straßenbaulast der Stadt Steinheim an der Murr stehen.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) die Verwaltungsgebührensatzung,
 - b) die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 des Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz,
 - c) die Einräumung von Rechten auf Grundlage sonstiger Regelungen

§ 2 *Erlaubnispflichtige Sondernutzungen*

- (1) Die Benutzung der Straßen nach § 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf gemäß § 16 StrG der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder verweigert werden, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Baustellen, bei Ver-

Sondernutzungssatzung

kehrsumleitungen, Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen.

- (3) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.
- (4) Die Ausübung der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist gemäß § 54 StrG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (5) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf, oder durch Ausübungsvorzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise geeigneter Weise verlangt werden.

§ 4

Erlaubnis- und gebührenfreie (erlaubte) Sondernutzungen

- (1) Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen sind:
 1. Bürgerschaftliche Straßenfeste, die im allgemeinen Interesse liegen.
 2. Wochen-, Krämer-, Weihnachtsmärkte.
 3. Von der Stadt aufgestellte Gegenstände zur Stadtverschönerung und Verkehrsberuhigung.
 4. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3m nicht mehr als 15 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
 5. Bewegliche Wetterschutzanlagen (z.B. Markisen und Sonnenschirme ohne Werbung) in einer Höhe von mehr als 2,20 m und wenn sie 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
 6. Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen.
 7. Ablagerungen von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- (2) Diese Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen usw. werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben.

Sondernutzungssatzung

- (2) Für Sondernutzungen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, bleibt der Abschluss einer bürgerlich-rechtlichen Vereinbarung vorbehalten. Insofern finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.
- (4) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Verwaltungsgebührensatzung bleibt unberührt.
- (5) Auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dem Anlass der Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen je nach Dauer der Sondernutzung in Monats- oder Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, ist dieser anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn bei einer Monatsgebühr der Jahresgebührenrahmen überschritten wird.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 25 €. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, werden diese nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.
- (3) Für jede Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung festgesetzt.
- (4) Die Gebührenpflicht gilt auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet;
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
 - c) derjenige, der für die Gebührenschuld rechtlich haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - d) der Veranlasser der Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld geht auf den Rechtsnachfolger über.

Sondernutzungssatzung

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis begonnen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung, auch dann, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner sofort zu Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahrbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1 fällig, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm auf den gleichzeitig zu stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum fällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus öffentlichem Interesse, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u.a. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 10

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Steinheim an der Murr alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind, oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

Sondernutzungssatzung

- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme vorrausichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Steinheim an der Murr entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Steinheim an der Murr durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 11

Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Steinheim an der Murr für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Steinheim an der Murr von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Steinheim an der Murr erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs.1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 12

Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;

Sondernutzungssatzung

- b) entgegen § 2 Abs. 5 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14

Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim an der Murr, den 04.11.2025

Thomas Winterhalter
Bürgermeister